

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die Gemeinden Eibiswald, Pöfing-Brunn und Wies ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Eibiswald, Pöfing-Brunn und Wies bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung Tourismusverband „Schilcherland Eibiswald-Wies“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist die Gemeinde Eibiswald.

§ 2

1.) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.

2.) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 2014, mit der für die Gemeinden Eibiswald, Pöfing-Brunn und Wies ein gemeinsamer Tourismusverband mit dem Namen „Südliche Weststeiermark“, verlautbart in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ am 30. Dezember 2014, Stück 52, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer